

GAV SBB Cargo 2007-2010

Änderungen vom 01. Januar 2011

Nr. 5

Die Vertragsparteien beschliessen, den GAV SBB Cargo vom 22. Dezember 2006 wie folgt zu ändern:

Ziffer 50

Jahres-Soll-Arbeitstage

Die Jahres-Soll-Arbeitstage berechnen sich wie folgt:

- Anzahl Kalendertage;
- minus 52/53 Ausgleichstage (Anzahl Samstage pro Kalenderjahr)
- minus 63 Ruhetage

Ziffer 52

Fünf-Tage-Woche

Es gilt die betriebliche oder durchgehende Fünf-Tage-Woche.

Als durchgehende 5-Tage-Woche gilt die Zuteilung der Arbeitszeit von Montag bis Freitag, wobei der Samstag ein Ausgleichstag und der Sonntag ein Ruhetag ist.

Die betriebliche 5-Tage-Woche wird realisiert, indem 63 Ruhetage und 52 Ausgleichstage so zugeteilt werden, dass eine gegenüber der durchgehenden 5-Tage-Woche gleichwertige Lösung besteht.

Ziffer 55³

Zeitzuschlag für Nachtdienst

Der Zeitzuschlag für Nachtdienst 3 wird in zusätzlichen Ausgleichstagen gewährt.

Ziffer 66

Zeitguthaben

¹ Zeitguthaben entstehen durch Überschreiten der Tages-Soll-Arbeitszeit.

² Solche Guthaben können im Einvernehmen zwischen der oder dem Vorgesetzten und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter in Form von Minuten, Stunden oder ganzen Tagen ausgeglichen werden.

Ziffer 75

Anspruch

¹ Zusätzlich zu den Ferien hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf 63 Ruhetage und mindestens 52 Ausgleichstage im Jahr.

² Die Anzahl Ausgleichstage pro Kalenderjahr richtet sich nach der effektiven Anzahl Samstage des Kalenderjahres.

³ Pro Kalendermonat sind mindestens 4 Ruhetage und 2 Ausgleichstage zu gewähren.

⁴ Ruhe- und Ausgleichstage sind angemessen zu verteilen. Nur Ruhetage können als Einzeltage eingeteilt werden. Ausgleichstage werden zusammen mit Ruhetagen eingeteilt. Der Bezug eines einzelnen Ausgleichstages kann im Einvernehmen (auf Wunsch der/des Mitarbeitenden bzw. SBB) vereinbart werden.

Ziffer 76

Übertrag

¹ Zu wenig gewährte Ausgleichstage werden auf das folgende Jahr übertragen.

² Zu viel gewährte Ausgleichstage werden nicht mit dem Anspruch des folgenden Jahres verrechnet, es sei denn, der Vorbezug sei auf ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausnahmsweise bewilligt worden.

³ Der Mindestanspruch an Ausgleichstagen hat sich am Dienstplan und einem geschlossenen Tourenablauf zu orientieren. Bei der Einteilung sind grundsätzlich so viele Ausgleichstage einzuteilen, wie aufgrund des berechneten Tourendurchschnittes zu erwarten sind.

Dabei sind Abweichungen von maximal 3 Tagen möglich. Weiter gehende Abweichungen sind im Rahmen des Mitentscheids möglich.

Ziffer 77

Anspruch bei Arbeitseintritt oder -austritt

¹ Der Anspruch auf Ruhe- und Ausgleichstage bei Arbeitseintritt oder -austritt im Laufe des Jahres sowie beim Personal, das mit Unterbrüchen beschäftigt wird, wird im Verhältnis zur Arbeitszeit wie folgt ermittelt:

63 Ruhetage multipliziert mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses in Tagen, dividiert durch 365 bzw. 366 ergibt Anspruch auf Ruhetage. Es wird auf die nächst höhere Einheit aufgerundet.

52 Ausgleichstage multipliziert mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses in Tagen, dividiert durch 365 bzw. 366 ergibt Anspruch auf Ausgleichstage. Es wird auf die Einheit gerundet; dabei werden weniger als 0,5 abgerundet, 0,5 oder mehr aufgerundet (kaufmännische Rundung).

² Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Arbeitsaustritt zu viele Ruhe- und Ausgleichstage bezogen, so findet unter Vorbehalt von Absatz 3 kein Ausgleich zu ihren oder seinen Lasten statt.

³ Wenn das Arbeitsverhältnis freiwillig oder aus eigenem Verschulden aufgelöst worden ist, werden zu viel gewährte Ruhe- und Ausgleichstage mit noch nicht bezogenen Ferien verrechnet.

Ziffer 78

Kürzung

¹ Bei ganztägigen Abwesenheiten infolge von Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, unbezahltem Urlaub, teilweise oder voll bezahltem Weiterbildungsurlaub, Arbeitsenthebung oder Freisetzung wird der Anspruch auf Ruhe- und Ausgleichstage bei der betrieblichen Fünf-Tage-Woche gekürzt. Für die Kürzung werden zudem ganztägige Abwesenheiten infolge schweizerischem obligatorischen Dienst angerechnet, sofern diese mehr als sechs zusammenhängende Tage umfassen.

² Tage, an denen die Arbeit wegen Krankheit oder Unfall verlassen wurde, werden nicht berücksichtigt.

³ Ganztägige Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall bis insgesamt fünf Tage pro Kalenderjahr haben keine Kürzung zur Folge. Betragen diese Abwesenheiten insgesamt mehr als fünf Tage pro Kalenderjahr, wird der Anspruch auf Ruhe- und Ausgleichstage ab dem 1. Abwesenheitstag gekürzt.

⁴ Bei vorübergehend reduzierter Arbeitsfähigkeit aus medizinischen Gründen werden die Ruhe- und Ausgleichstage nicht gekürzt. Die gewährten Ruhe- und Ausgleichstage zählen als ganze Tage.

⁵ Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

63 Ruhetage multipliziert mit der Dauer der Abwesenheit, dividiert durch 365/366. Dabei werden Bruchteile von Tagen fallengelassen.

52/53 Ausgleichstage multipliziert mit der Dauer der Abwesenheit, dividiert durch 365/366. Es wird auf die Einheit gerundet; dabei werden weniger als 0,5 abgerundet, 0,5 oder mehr aufgerundet (kaufmännische Rundung).

Anhang 4, Ziffer 15

Abstände zwischen Ruhetagen

¹ Soweit möglich sind Abstände von mehr als 10 Tagen zwischen Ruhetagen zu vermeiden; Abstände von mehr als 12 Tagen sind nur im Einzelfall mit Zustimmung des beteiligten Personals oder im Rahmen der Delegationsnorm gemäss Ziffer 3 erlaubt.

² Abstände von mehr als 14 Tagen sind nicht gestattet.

³ Im Einzelfall mit Zustimmung des beteiligten Personals oder im Rahmen der Delegationsnorm gemäss Ziffer 3 sind ausnahmsweise maximal 28 Tage Abstand zwischen arbeitsfreien Sonntagen zulässig.

Anhang 4, Ziffer 16

Bezug von Ruhe- und Ausgleichstage

Ein Ruhe- oder Ausgleichstag umfasst 24 aufeinanderfolgende Stunden und muss am Wohnort zugebracht werden können. Werden ein oder mehrere Ruhetage zusammen mit einem oder mehreren Ausgleichstagen eingeteilt, so kann im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung einer dieser Ausgleichstage um eine Stunde gekürzt werden.

Anhang 4, Ziffer 18

Ferienbezug

Die Ferien dauern grundsätzlich von Samstag zu Samstag. Eine einzelne oder die erste Ferienwoche umfasst fünf Arbeitstage, zwei Ausgleichstage und einen Ruhetag. Die weiteren Ferienwochen werden mit 5 Arbeitstagen, einem Ruhetag und einem Ausgleichstag eingeteilt. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten kann auch der Sonntag nach den Ferien als Ruhetag gewährt werden. Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin oder des beteiligten Mitarbeiters möglich.

Die Vertragsparteien:



Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG



**Schweizerischer
Eisenbahn- und
Verkehrspersonal-
verband**

Steinerstrasse 35
Postfach
3000 Bern 6



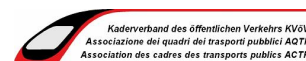
**Christliche Gewerk-
schaft Service
public und Dienst-
leistungen Schweiz**

Zentralsekretariat
Hopfenweg 21
Postfach
3000 Bern 14



**Verband Schweizer
Lokomotivführer und
Anwärter**

Hardhof 38
8064 Zürich



**Kaderverband des
öffentlichen Verkehrs**

Postfach 6903
3001 Bern